Gemeinde Kirchheim b. München

Bebauungsplan Erholungsgebiet Heimstettener See

1. Änderung

Planfertiger PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München

Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeiter: Krimbacher, Pfannmüller, Dörr

Aktenzeichen KIH 2-122

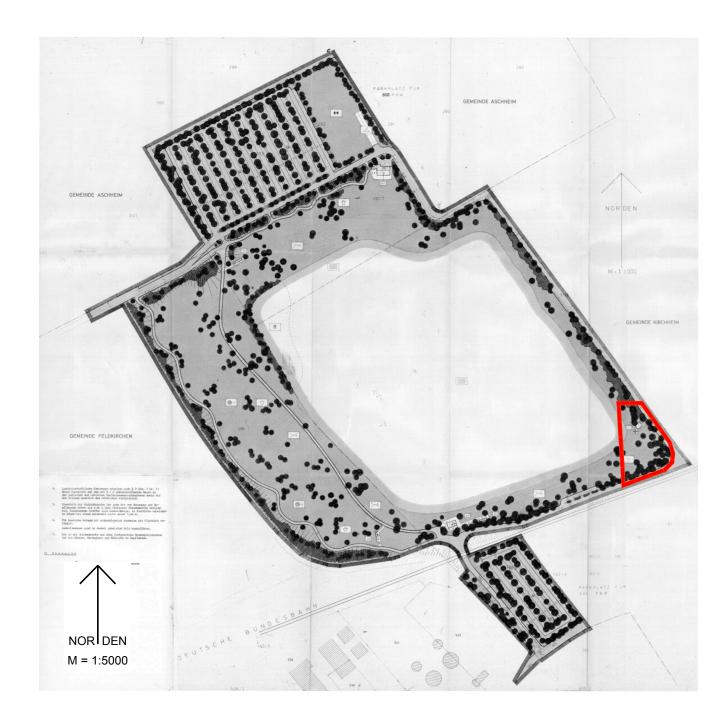
Plandatum 16.09.2019 (geänderter Entwurf)

14.05.2019 (Entwurf) 20.06.2018 (Vorentwurf)

Satzung

Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt aufgrund § 2, 3, 4, 9 und 10 Baugesetzbuch – BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.

Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplans i.d.F.v. 24.01.1979 mit markiertem Änderungsbereich





Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs die Planzeichnung und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "Erholungsgebiet Heimstettener See" i.d.F. vom 24.01.1979 vollständig.

A Festsetzungen durch Planzeichen

1	Geltungsbereich						
1.1	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs						
1.2	••••	Abgrenzung unterschiedlichem Maßes der Nutzung					
2	Art der baulichen Nutzung						
3	Maß der baulichen Nutzung						
3.1	GR 180 Höchstzulässige Grundfläche in qm, z.B. 180 qm						
3.2	WH 3,3	maximale Wandhöhe straßenseitig in Meter, z.B. 3,3 Meter					
3.3	FH 4,7	maximale Firsthöhe in Meter, z.B. 4,7 Meter					
3.4	Die maximalen Wand- und Firsthöhen werden gemessen vom vorhandenen Stra- ßenniveau am nächstgelegenen Bezugspunkt gem. A 3.5 bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.						
3.5	∇	Höhenbezugspunkt					
3.6	III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 3					
4	Überbaubare Grundstücksfläche						
4.1		Baugrenze					
4.2	St	Fläche für offene Stellplätze					
5	Grünordnung						
5.1		Wasserfläche					
5.2		öffentliche Grünflächen					

5.2.1 Das Gebiet wird als öffentliche Grünfläche – Erholungsgebiet nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Die als öffentliche Grünflächen ausgewiesenen Flächen dienen ausschließlich der Erholung. Folgende Einrichtungen und Anlagen sind ausschließlich an den hierfür ausgewiesenen Stellen zulässig:

	non an don monar adogowiosonom etenen zalaceig.				
	<u> </u>	Kinderspielplatz			
		Wasserwacht			
5.3		Zu erhaltende Bäume			
5.4		Zu erhaltende Sträucher			
5.5	Alle Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall in der festgesetzten Mindestqualität zu ersetzen				
5.6	Bei den Baumpflanzungen sind Hochstämme und Stammbüsche der Größe 350 bis 400 cm und bei den Strauchpflanzungen 2x verpflanzte Büsche der Größe 80 bis 100 cm zu verwenden.				
5.7	Die durch das Planzeichen öffentliche Grünfläche gem. A 5.2 gekennzeichneten Flächen sind als Rasenflächen anzulegen und in parkartiger Weise mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.				
5.8	Einfriedungen sind nicht zulässig.				
6	Verkehrsflächen				
6.1		Straßenbegrenzungslinie			
6.2		Private Verkehrsfläche			
7	Bemaßung				
7.1	16,0	Maßzahl in Metern, z.B. 16 m			

В	Hinweise	
1		Grundstücksgrenze
2		Bestehende Bebauung
3	78	Flurstücksnummer, z.B. 78

4 Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird empfohlen:

Bäume:

Acer campestre (Feld-Ahorn) Carp Acer platanoides (Spitz-Ahorn) Corn Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn) Corn

Betula pendula (Sand-Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fagus sylvatica (Rot-Buche)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)

Pyrus pyraster (Wild-Birne)

Quercus petraea (Trauben-Eiche)

Quercus robur (Stiel-Eiche) Sorbus aria (Echte Mehlbeere) Sorbus aucuparia (Vogelbeere) Tilia cordata (Winter-Linde)

Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)
Ulmus glabra (Berg-Ulme)

Sträucher:

Carpinus betulus (Hainbuche) Cornus mas (Kornelkirsche)

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)

Corylus avellana (Haselnuss)

Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn) Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)

Frangula alnus (Faulbaum)

Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)

Ligustrum vulgare (Liguster) Prunus spinosa (Schlehe)

Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)

Rosa arvensis (Feld-Rose) Salix caprea (Sal-Weide)

Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) Viburnum opulus (Wasser-Schneeball) Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

5 Erschließung

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die öffentlichen Regenwasserund Abwasserkanalsysteme anzuschließen. Dabei sind die Vorgaben der Erschließungsplanung zwingend anzuwenden. Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern und befestigten Flächen auf Privatflächen ist auf dem Grundstück über die belebte Oberbodenzone zu versickern. Aufgrund des Trennsystems der Gemeinde Kirchheim darf den Schmutzwasserkanälen kein Niederschlags- oder Grundwasser zugeführt werden.

Für die Bemessung und Planung der Anlagen im Umgang mit Niederschlagswasser sind als fachliche Arbeitsgrundlage das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) zu beachten.

Werden die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten, ist eine erlaubnisfreie Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers möglich.

6 Artenschutz

Um Tötungen von einzelnen Fledermausindividuen während der Ruhezeit auszuschließen, ist das Stationshaus der Wasserwacht in den Übergangszeiten vor dem Bezug der Winterquartiere im frostfreien Oktober und November und vor dem Bezug der Sommerquartiere im frostfreien März bis Mitte April abzureißen. Außerhalb dieses Zeitraumes ist der Abriss ausschließlich unter Hinzuziehung von Fledermausfachberatern durchzuführen. Als Ersatzquartier für die potenziell vorkommenden Fledermausarten sind vor Abriss drei Fledermausflachkästen und ein Fledermausrundkasten in geschützten Bereichen am Heimstettener See anzubringen.

Sollten Baumfällungen erforderlich sein, ist der grundsätzliche Verbotszeitraum des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (01.03. – 30.09.) zu beachten. Ausnahmen sind nur unter § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG genannten Fällen zulässig. Zu beachten ist auch § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG. Die Fällungen sind entsprechend zu terminieren und eventuelle Höhlungen vor der Fällung zu kontrollieren. Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.

7 Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Kartengrundlage	Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 02/2018. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.				
Maßentnahme	Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.				
Planfertiger	München, den				
	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München				
Gemeinde	Kirchheim b. München, den				
	Maximilian Böltl, Erster Bürgermeister				

Verfahrensvermerke

- 1. Die Änderung des Bebauungsplans wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim in seiner Sitzung vom 05.03.2018 beschlossen.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.06.2018 hat in der Zeit vom 23.07.2018 bis 07.09.2018 stattgefunden.
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.06.2018 hat in der Zeit vom 23.07.2018 bis 07.09.2018 stattgefunden.

(Siegel)

Maximilian Böltl, Erster Bürgermeister Gemeinde Kirchheim bei München

7. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

heim bei München

(Siegel)						
	Maximilian	Böltl,	Erster	Bürgermeister	Gemeinde	Kirch-